

VORBEMERKUNG:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung z. B. nur von "Mitgliedern" bzw. "Vorsitzenden" gesprochen. Diese Formulierung ist neutral zu verstehen und schließt die weibliche Form mit ein.

VEREINSSATZUNG

des Turn- und Sportvereins Etelsen von 1921 e.V.
Stand: 04.02.2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Etelsen von 1921 e.V." (abgekürzt TSV Etelsen) und hat seinen Sitz in der Ortschaft Etelsen im Flecken Langwedel, Kreis Verden/Aller. Das Gründungsjahr des Vereins ist 1921. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

ZIELE UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein dient auf Grundlage der Gemeinnützigkeit und des reinen Amateurgedankens der Pflege der Leibesübungen seiner Mitglieder durch Turnen, Sport, Spiel und Gymnastik. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er anerkennt und fördert den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft innerhalb des Vereins. Er will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und der Lebensfreude seiner Mitglieder dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie aller Fachverbände, deren Sportart im Verein regelmäßig betrieben wird bzw. deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat bzw. in Zukunft erwerben wird.

§ 4

RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitglieder im Verein sind:

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Erwachsene
- c) Ehrenmitglieder

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder Erwachsene auf schriftlichen Antrag erwerben. Durch die Unterschrift auf der Aufnahmeerklärung bekennt er sich zur Beachtung dieser Satzung. Für Kinder und Jugendliche ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, spätestens 4 Wochen nach Eintritt in den Verein, bezahlt hat. Ehrenmitglieder werden ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder müssen mindestens das 60. Lebensjahr, normalerweise das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes.

AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand und wird wirksam unter Berücksichtigung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sowie durch Einschreiben abgesandt bzw. persönlich einem Vorstandsmitglied überreicht werden. Als Datum der Austrittserklärung gilt der Tag, an dem ein Vorstandsmitglied in den Besitz des Schreibens gelangt ist. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich unaufgefordert an den Verein zurückzugeben. Empfangsberechtigt hierfür ist der jeweilige Abteilungsleiter.

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

Die Ausschließung eines Mitgliedes laut §6 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben innerhalb 4 Wochen nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft gröblich verstößt bzw. dem Zweck und den Zielen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit gegeben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand und dem Ehrengericht wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Das Ehrengericht hat gemeinsam mit dem Vorstand Entscheidungsbefugnis. Ein gemeinsamer Beschluss beider Gremien gilt mit einfacher Mehrheit als zustande gekommen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen mündlich und mittels Einschreiben zuzustellen. Sollte eine mündliche Verhandlung aus irgendwelchen Gründen nicht stattgefunden haben, gilt die Zustellung der Entscheidung nebst Begründung mittels Einschreiben als ausreichend. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Generalversammlung bzw. nächste Hauptversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der General- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind dabei nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Jugendliche Mitglieder können ohne Stimmrecht an allen Versammlungen teilnehmen;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu vereinsseitig getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und zwar grundsätzlich ohne zusätzliche Beitragsleistungen. Für kurzzeitige oder sehr kostenintensive Sportangebote können Beträge erhoben werden, die von der jeweiligen Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Die anwesenden Mitglieder der betroffenen Abteilung müssen mehrheitlich im Rahmen einer Versammlung zustimmen.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegten Beiträge bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres oder spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten. Ist der Beitrag nicht wie vorab beschrieben eingegangen, so wird für jede weitere Aufforderung eine vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportarten nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der nach §3 in Frage kommenden Vereinigungen nach Maßgabe der nach § 3 zuständigen Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- f) die Arbeitsdienstordnung anzuerkennen (Anlage v. 26.01.2006)

IV. VERMÖGEN

§ 9

VEREINSVERMÖGEN

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die auf gemeinnütziger Grundlage erworbenen Sachwerte gehen in das Vereinseigentum über, und es darf eine wesentliche Veränderung oder Veräußerung nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands vorgenommen werden. Der Vorstand kann über die im Haushaltsplan festgesetzte Summe verfügen. Über die Anlage bzw. Ausgabe höherer Beiträge bedarf es der Einberufung einer Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben der Vorstand und insbesondere der Kassenwart über jegliche Ausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

EHRENAMTSPAUSCHALE

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

TEILUNG DES VEREINSVERMÖGENS

Jeder Antrag auf Teilung des Vereinsvermögens ist unstatthaft.

V. VERWALTUNG

§ 10

ORGANE DES VEREINS SIND:

- a) die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlungen
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Ehrengericht

§ 11

GENERALVERSAMMLUNG

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Generalversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche erwachsene Mitglieder haben einfaches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Generalversammlung muss jährlich einmal im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung (vor allem über die in § 12 genannten Aufgaben) einberufen werden. Der vom Vorstand festgelegte Termin mit der Tagesordnung muss 3 Wochen vorher an der Anschlagtafel (Schaukasten) in Etelsen, Bremer Straße/Etelser Bahnhofstraße veröffentlicht werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Generalversammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Über die endgültige Tagesordnung beschließt zu Beginn die Generalversammlung. Über Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen bzw. die erst während der Generalversammlung gestellt werden, darf auf der gleichen Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder vorher der Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung zustimmen. Einfache Mitgliederversammlungen sind gleichfalls wie die Generalversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung dient der Beratung und der Beschlussfassung über solche Vereinsangelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit nicht bis zur ordentlichen Generalversammlung zurückgestellt werden können.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) wenn 25% der hierfür stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der satzungsmäßig festgelegten Gründe verlangen. Der Vorsitzende kann hierfür aus Dringlichkeitsgründen die für die Generalversammlung gültigen Einberufungsfristen verkürzen.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird an der Anschlagtafel (Schaukasten) in Etelsen, Bremer Straße/Etelser Bahnhofstraße 3 Wochen vor der Versammlung veröffentlicht.

§ 12

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beratung und Beschlussfassung unterliegen insbesondere

- 1) Jahresberichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes;
- 2) Finanzbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- 4) Neufassung der Satzung
- 5) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie Neuwahl der unter § 13 – erweiterter Vorstand Positionen f bis m genannten Vorstandsmitglieder
- 6) Neuwahl der drei Kassenprüfer;
- 7) Vorliegende Anträge
- 8) Genehmigung der Beitragssätze
- 9) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- 10) Verschiedenes

Das älteste Mitglied aus der Versammlung führt den Vorsitz während der Neuwahl des Vorsitzenden. Nach erfolgter Wahl nimmt dieser den Vorsitz ein und leitet die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar jeweils bis zur Generalversammlung des folgenden dritten Jahres und setzt sich aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) stellvertretender Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftwart

ERWEITERTER VORSTAND

Dem geschäftsführenden Vorstand ist ein erweiterter Vorstand beigeordnet.

Dieser setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

Folgende Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar jeweils bis zur Generalversammlung des folgenden dritten Jahres:

- f) stellvertretender Kassenwart
- g) stellvertretender Schriftwart
- h) Pressewart
- i) Homepagewart
- j) Jugendvertreter
- k) Gerätewart
- l) Sozialwart
- m) Koordinator Arbeitsdienste

Folgende Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den Abteilungen der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt und zwar jeweils bis zur Generalversammlung des folgenden dritten Jahres:

Alle Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen. In Abwesenheiten wird ein Stellvertreter des Abteilungsleiters zur Sitzung des erweiterten Vorstand entsandt.

ABTEILUNGEN

Der TSV Etelsen hat z. Z. folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Judo
- c) Leichtathletik
- d) Tennis
- e) Tischtennis
- f) Turnen
- g) Darts

§ 14

EHRENGERICHT (DISZIPLINARORGAN)

In Erledigung von Disziplinarangelegenheiten wird ein Disziplinarorgan gebildet. Es besteht aus 3 Personen. Mitglied dieses Organes kann jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 55. Lebensjahres werden.

Die Mitglieder des Organs werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser für die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar jeweils bis zur Generalversammlung des folgenden dritten Jahres. Das Disziplinarorgan kann disziplinarische Maßnahmen treffen einschließlich des Ausschlusses aus dem Verein. Das Disziplinarorgan wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder vereinschädigend gehandelt hat.

VI. PFLICHTEN UND RECHTE DES VEREINSVORSTANDES

§ 15

AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart besteht, hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Versammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger anhaltender Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen. Wichtige und unaufschiebbare Vereinsangelegenheiten, die zum Aufgabengebiet des Vorstandes gehören, können von ihm selbständig beraten und entschieden werden.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder dem Schriftwart und die stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart. Jede Gruppe ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aus. Er unterzeichnet zusammen mit dem Schriftwart die Protokolle aller oben aufgeführten Sitzungen und Versammlungen, sowie alle wichtigen, verbindlichen Schriftstücke.

Die stellv. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftwart vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung aller Mitgliedsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden. Er ist dem Vorstand für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Schriftwart

Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der General- und Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen und bei jeder nachfolgenden Versammlung bekannt zu geben.

AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES**Stellvertreter**

Für den Kassen- und den Schriftwart wählt die Generalversammlung Stellvertreter. Diese haben im Verhinderungsfalle des Kassen- und Schriftwartes die jeweiligen Aufgaben voll verantwortlich fortzuführen. Zusätzlich kann der stellvertretende Schriftwart die Funktion des Pressewartes ausüben und umgekehrt.

Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Homepagewart

Der Homepagewart ist für die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung der Vereinshomepage verantwortlich.

Jugendwart

Der Jugendvertreter berät alle Vereinsorgane, insbesondere den Vorstand. Er hat gemeinsam mit diesem Richtlinien für eine überfachliche Betreuung aller Jugendlichen innerhalb des Vereins auszuarbeiten.

Gerätewart

Der Gerätewart hat das gesamte Vereinseigentum (Sportgeräte und Ausrüstungen) verantwortlich zu erfassen und zu verwalten.

Koordinator Arbeitsdienste

Der Koordinator ist verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsdienste auf dem Vereinsgelände in Zusammenarbeit mit dem Platzwart und den Abteilungen.

Sozialwart

Der Sozialwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, dass alle Sportunfälle ordnungsgemäß erfasst und bearbeitet werden.

Die Abteilungsleiter aller bestehenden und zukünftigen Abteilungen sind dem Vorstand für den gesamten Ablauf einschließlich des Sport- /Spielbetriebes ihrer Abteilungen verantwortlich.

§ 16

VII. KASSENPRÜFER

Die von der Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählten drei Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis haben sie der Generalversammlung mündlich vorzutragen bzw. im Verhinderungsfalle schriftlich dem Vorsitzenden wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen. Wahlen: In gerade Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt und in ungeraden Jahren ein Kassenprüfer.

§ 17

VIII. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe:

Sämtliche Vereinsorgane sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Zur notwendigen Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten haben diese sich bei allen Versammlungen vor Beginn der Tagesordnung in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 18

IX. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei allerdings 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Vereinsauflösung stimmen müssen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Vereinsauflösung können nur von einer Generalversammlung oder von einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

§ 19

X. VERMÖGEN DES VEREINS

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie aller sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Flecken Langwedel, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken für den Sportbetrieb an der Grundschule Etelsen verwenden darf, damit das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit dient.

§ 20

XI. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21

XII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Etelsen, den 04.02.2026

Der geschäftsf. Vorstand

Stand 29.01.2025

				
André Soller	Frans van Veen	Göksel Kuş	Timo Hasemann	Yvonne Philipp
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftwartin